

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

| | | |
|--|---|---|
| <p>Erscheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mark. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p> | <p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg. Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3. Druck: Vorwärts-Verlagsgesellschaft, Berlin SW. 68.</p> | <p>Inserentionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig. Gratulationen d. Zeile 50 Goldpfennig, für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpfennig.</p> |
|--|---|---|

Peinliche Feststellungen — Mißglückte Aktion — Der Gegensatz bleibt

Bei der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gärt und kistelt es. Die Herren um v. Borfig, v. Siemens und Dr. Hugenberg sind über die Arbeit ihrer Syndikati und über deren in blindem Uebereifer begangenen Ungeheuerlichkeiten sehr verärgert. Der stets so rührige und betriebsame und vor allem so schreibtüchtige Herr Dr. Meißinger ist verstimmt und sitzt in der Versenkung. Er leidet an der Diplomatenkrankheit. Die Sache mit der „Aktennotiz“ wird im Unternehmerlager peinlich empfunden und man kann dem von seinen Auftraggebern wegen seiner Strupellosigkeit sonst sehr geschätzten Herrn Meißinger diese diplomatische Ungeheuerlichkeit nicht vergessen. Denn wenn auch die Erklärungen der Herren Reichsarbeitsminister Braun und Ministerialrat Sichter die Gewerkschaften keineswegs befriedigen konnten, so war man im Unternehmerlager mit diesen Erklärungen erst recht unzufrieden. Dazu kamen die peinlichen Enthüllungen in der bekannten Verhandlung vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte, in der festgestellt wurde, daß die ganze Tätigkeit der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände darin besteht, den puritanischen Gesang von der Notwendigkeit der Verringerung der Lebensansprüche, der größeren Arbeitsintensität, der Verlängerung der Arbeitszeit, der opfervollen Bedürfniseinschränkung für die breiten Arbeitnehmermassen immer wieder von neuem anzustimmen. Diese mühevoll Arbeit nun lassen sich die drei Geschäftsführer der „Vereinigung“ mit zusammen monatlich 6000 Mark Gehalt bezahlen. Daneben gibt es noch „besondere Zuwendungen“, die nicht über Gehaltskonto laufen, um die Einkommensteuer zu ersparen (so fassen die Arbeitgeber die notwendige „Ersparnis“ im Produktionsprozeß auf). Trotzdem, so wurde in der Schöffengerichtsverhandlung mitgeteilt, erhielten die Herren noch fortwährend Vorschüsse in beträchtlicher Höhe. Hinzu kommen außerdem Fahrkarten 2. Klasse bei Einstellen des Preises für die 1. Klasse, tägliche Sitzungen in renommiertesten Weinrestaurants usw. (Wir berichten darüber an anderer Stelle.)

Die oben erwähnte diplomatische Glanzleistung Dr. Meißingers und seine Aktennotiz und die liebliche Schöffengerichtsverhandlung sind natürlich etwas viel auf einmal. Namentlich eine große Pressekampagne ist damit durchkreuzt. Nachdem man durch Herrn Meißinger das Reichsarbeitsministerium hat „überzeugen“ lassen, daß die Wirtschaft keinerlei Lohnerhöhungen mehr ertragen könne, vielmehr die deutsche Wirtschaft nur durch eine „Entbehrungskur“ der Arbeiter und Angestellten gerettet werden könne, sollte die Öffentlichkeit durch die Presse über die so notwendige Arbeitermassen-Entbehrungskur „aufgeklärt“ werden. Diese „Aufklärung“ ist natürlich unter den eingetretenen Umständen wertlos geworden.

Die ganze Verärgerung über die groß und planvoll angelegte, aber gänzlich mißglückte Aktion des Unternehmertums kommt in der neuesten Nummer ihrer Zeitschrift „Der Arbeitgeber“ zum Ausdruck. Herr Meißinger und die übrigen an der Spitze der Arbeitgebervereinigung stehenden kompromittierten Herren schweigen zwar weiter, aber dafür klingen die Klagelieder des Herrn v. Borfig, der in die Presse springt, um zu retten und zu beschönigen, was möglich ist, desto beweglicher. Seine Klagen richten sich namentlich auch gegen die christlichen Gewerkschaften, die unter dem Eindruck der oben erwähnten Korruptionsaffäre und der „Aktennotiz“ in ihrer Zeitung „Der Deutsche“ einen Angriff gegen die Unternehmervereinigung unternahmen und den Unternehmern sagten, „daß sie unter dem Deckmantel sozialer Schlagworte, wie Volksgemeinschaftsgedanken usw., eine Politik lediglich des Egoismus und der brutalen Herrengewalt verfolge“. Das Erkennen des wahren Gesichts der Unternehmer nun auch durch die christlichen Gewerkschaften ist natürlich Herrn v. Borfig und dem gesamten Unternehmertum doppelt fatal. Waren es doch die christlichen Gewerkschaften, die den Lockungen des Unternehmertums nach einer zweifelhaften Volksgemeinschaft gern Gehör schenken. Und jetzt müssen sie sich von einem christlichen Gewerkschaftsblatt dasselbe sagen lassen, was die freien Gewerkschaften schon immer sagten: die unternehmerliche Politik der Volksgemeinschaft ist der Deckmantel für eine Politik des Egoismus und soll der Befestigung neuer Herrengewalt dienen. Nachdem in längeren Ausführungen Herr Borfig im Auftrage des gesamten Unternehmertums den christlichen

Gewerkschaften weiter sein Mißfallen ausdrückt, geht er dann dazu über, sich schüßend vor die Geschäftsführer der Arbeitgebervereinigung zu stellen. „Die Industrie hat die Aufgabe, diejenigen zu schützen, die in ihrem Auftrage und mit ihrem vollen Vertrauen die Auffassungen und Forderungen der Arbeitgeberschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten berufen sind“, so sagt Herr v. Borfig. Das heißt, das sagt Herr v. Borfig vor der Öffentlichkeit, hinter den Kulissen weht ein anderer Wind!

Die Lage des schreibseligen Herrn Dr. Meißinger und die Lage der kompromittierten Geschäftsführer dürften gezählt sein, und die so getreuen Unternehmerföhlunge werden

in der Versenkung lautlos verschwinden, vielleicht auch in irgendeiner Form die Treppe hinauffallen. Aber was nicht verschwinden wird, ist ihr Geist. Dieser wird bei den kommenden neuen Herren wieder von derselben Qualität sein und ist eben begründet in dem tiefen Gegensatz, der zwischen Kapital und Arbeit liegt und der bei dem Unternehmertum in alten, vom Geist der Zeit aber bereits überholten Gedankengängen wurzelt. Demgegenüber müssen die Arbeiter unausgesetzt an der Verbesserung ihrer Gewerkschaften arbeiten und sich selbst die nötigen Wirtschaftskennntnisse aneignen, um das kapitalistische Getriebe durch- und überblicken zu können. Wissen und organisatorische Kraft sind die Mittel, die durch die bekannten Vorgänge getechnete kapitalistische Politik zu durchkreuzen.

Richter, Rechtsanwälte und Arbeitsgerichte.

II.
Es mag sein, daß das Arbeitsrecht bald wegen seiner Vielgestaltigkeit nur noch durch eingehendes Studium zu beherrschen ist. Dann mögen die wirtschaftlichen Vereinigungen Personen einstellen, die Theorie studiert und Praxis erfahren haben. Die Rechtsanwälte können im Arbeitsrecht gar nicht wechselweise Unternehmer und Arbeitnehmer vertreten, da sie dann zu jeder Sache zwei grundsätzlich verschiedene Meinungen haben müßten. Sie würden reine Geschäftspolitiker und eben naturnotwendig Unternehmerrechtsanwälte und Arbeitnehmerrechtsanwälte. Dagegen verwahren sich die Rechtsanwälte am meisten. Wenn Spießbürgerkurzsichtigkeit, Unternehmerrmacht und Juristeneinfluß den Rechtsanwälten eine Bedeutung verleihen, die sie tatsächlich sachlich nicht haben, so müssen die Arbeiter und die Angestellten um so energischer dafür eintreten, daß es nicht soweit kommt. Die Rechtsanwälte sind im Arbeitsrecht nicht unbedingt notwendig und der ihnen im Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes eingeräumte Einfluß geht schon zu weit und bildet eine gewisse Gefahr, keinen Vorteil.

Professor Dr. Erdel, Mannheim, sagt über die Zulassung der Rechtsanwälte: „Man mag sonst über die Tätigkeit der Rechtsanwälte als Hilfsorgane der Rechtspflege nach so günstig urteilen: es ist unbestreitbar, weil einfach Erfahrungstatsache, daß durch das Auftreten der Rechtsanwälte eine erhebliche Verlangsamung des ordentlichen Prozeßganges eintritt, — neben den hohen Gerichtsgebühren sind es vor allem auch die Anwaltskosten, die den gewöhnlichen Prozeß verteuern.“ Darob heilige Entrüstung der Rechtsanwälte. Sie verschleppen erstens nicht und zweitens wird durch die Verschleppung das Verfahren nicht teurer. Aber ohne die Rechtsanwälte werden die Kosten für sie überhaupt gespart. Dann muß man die Tätigkeit der Rechtsanwälte auf den Gerichten gesehen haben. Mit fliegenden Talaren rennen diese Herren von Kammer zu Kammer, unter dem Arm einen Aktentopf, in welchem sie vor dem Gericht nervös wühlen, um den richtigen Akt zu finden. Derweilen unterhalten sie sich mit dem Richter, um die Zeit zu finden, einen Blick in den Akt zu werfen. Man kann sich die „Sachkunde“ vorstellen, mit der dann die Vertretung erfolgt. Nun erst die Arbeitsstreitigkeiten über vielleicht 50 oder 75 Mk., wo gar nichts dabei zu erleben ist. Zerstreut schaut der Rechtsanwalt auf die Uhr, ob die Zeit nicht soweit vorgeschritten ist, um Vertagung beantragen zu können. Diese Schilderung wird den Rechtsanwälten Anlaß geben, von Uebertreibung oder von Schlimmerem zu reden. Jeder Arbeiter und jeder Angestellte, der durch Arbeitslosigkeit unfreiwillige Muße hat, gehe in die Gerichtssäle und vergleiche unsere Darstellung mit der Wirklichkeit. Der so „sachkundig“ vertretene unglückliche „Mandant“ steht weinend neben dem Grabe seiner Hoffnungen und traut sich nicht, gegenüber seinem Rechtsanwalt auch nur zu mucken. Ausnahmen bestätigen die Regel. Anders bei den Parteienvertretern, die Fleisch vom Fleisch ihres Mandanten sind, und denen dieser oder ihre Vereinigung gefährlich den Kopf wäscht, wenn sie die Dinge auf die leichte Achsel nehmen. Was ist für die Rechtsprechung nützlicher: Parteienvertreter, die innerlich ganz bei der Sache sind, oder Rechtsanwälte, die „Fälle“ erledigen?

Trotz alledem, die Auseinandersetzung mit Richtern und Rechtsanwälten ist hoffnungslos. Die Herren vertreten Berufsinteressen, aber das Volk soll es nicht merken. Heute

bleiben jedoch „Aktennotizen“ nicht mehr geheim. Das Schutz- und Trutzbündnis der Richter und der Rechtsanwälte ist auch bekannt. Die Rechtsanwälte treten für die Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte ein und die Richter für die Zulassung der Rechtsanwälte. Herrlich, die Welt dreht sich um die Richter und die Rechtsanwälte, die Menschen werden als Objekte dieser beiden Berufskreise geboren. Fiat justitia percat mundus! (In übertragenem Deutsch: Es herrsche die Gerechtigkeit, wenn auch die Welt darüber zugrunde geht!) Mit aller Energie müssen die Arbeiter und die Angestellten gegen derartige Pläne und Ansichten kämpfen. In diesem Sinne müssen die Gewerkschaften einen rücksichtslosen Kampf gegen die Richter und die Rechtsanwälte führen, die Gefahr muß in ihrer ganzen Bedeutung erkannt werden.

Nun zu einigen praktischen Fällen. Die Richter geben bekanntlich vor, sie allein seien in der Lage, das Recht zu finden. In der neueren Zeit spielt der Lohnanspruch Arbeitswilliger bei Teilstreit eine erhebliche Rolle. Die Richter sind diesem Problem gegenüber machtlos, trotzdem dasselbe eine große Bedeutung hat. Vollkommenes Durcheinander herrscht bis hinauf zum Reichsgericht. Der Lohnanspruch wird versagt: 1. auf Grund der „Sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft“, 2. auf Grund der Unmöglichkeit der Leistung, 3. durch Anerkennung eines wichtigen Grundes zur fristlosen Entlassung. Dazwischen konstruieren einzelne Gerichte wieder besondere Methoden. Zum Beispiel der Unternehmer hätte fristlos entlassen können und da er es nicht getan habe, sei er in Annahmeverzug geraten, so daß auf diese Weise die Arbeiter plötzlich wieder einmal „Recht“ bekommen, während die Bewirtung nur noch mehr gesteigert wird. Unternehmervereinigungen und Gewerkschaften geraten in die schwierigsten Situationen, weil sie nicht wissen, welche Taktik sie einzuschlagen haben. Wenn zehn Arbeiter Lohnhöhen haben, müssen zehntausend streiken oder ausgeperrt werden, nur weil die Gerichte nicht wissen, was sie mit den wichtigsten Fragen des praktischen Lebens anfangen sollen. Man kann den „Laien“, wie die übrigen Menschen bei den Juristen spöttisch heißen, gar nicht klar machen, was auf so wichtigen Gebieten rechtens ist, weil man bei dem Versuch, die „Ansicht“ der Richter darzulegen, in den schlimmsten Verdacht käme, eine Gefahr für die Menschheit darzustellen.

Bei Zulassung der Rechtsanwälte in der ersten Instanz würde man erleben, daß deren „Gründe“ von niemand mehr ernst genommen würden. Man nehme nur „fristlose Entlassung“ und „unbillige Härte“. Hier denken die Unternehmer immer anders als die Arbeiter. Der Rechtsanwalt hätte z. B. drei Unternehmer und zwei Arbeiter hintereinander zu vertreten. Will er einmal die Arbeiter- und einmal die Unternehmermeinung „begründen“? Denn eine einheitliche Begründung gibt es nun einmal nicht. Die Parteien verlangen die Begründung aus ihrer Interessensphäre, zumal dem Richter hier vollkommen freie Hand gelassen worden ist. Ein Mensch, der so und aus, anders kann, ist keine ernsthafte Figur, seine Worte werden nur als Redensarten hingenommen und gar nicht mehr beachtet.

Die Richter und die Rechtsanwälte, soweit sie es verdienen, als Menschen und als Beruf in allen Ehren. Das Volk kann aber bei der Sekung seines Rechtes nicht auf die Berufe ausschlaggebende Rücksicht nehmen, die von der Durchführung dieses Rechtes leben. Das Volk schafft sich die Instanzen, die es braucht. Die Rechtsanwälte und die

Richter haben hierüber nicht zu bestimmen. Es sind also sehr schwerwiegende Gründe, die bestimmend sind für die Stellung der Arbeiter und der Angestellten zu den Richtern und den Rechtsanwälten. Die Gewerkschaften müssen die Rechte des Volkes mit äußerster Energie gegen die Berufsinteressen gewisser Schichten verteidigen. C. A. R. P. o. l.

Die Berliner Rechtsanwälte hatten sich am 30. Oktober 1925 zahlreich versammelt, um zu dem Arbeitsgerichtsgegenstand Stellung zu nehmen. Vertreter der Behörden, der Richterverbände und der Gewerkschaften waren geladen und anwesend. Es handelte sich natürlich um den Ausschluß der Rechtsanwälte in der ersten Instanz, so wie ihn der Gesetzentwurf in voller Übereinstimmung mit den Arbeitern und Angestellten aller Richtungen vorliegt.

Fünf Referenten waren zu dem Zweck gewonnen, die unbedingte Notwendigkeit der Zulassung der Rechtsanwälte, um letztlich die ausschließliche Zulassung zu fordern, zu vertreten und zu begründen. Rechtsanwalt Saenger-München, Richter Dr. Schmink-Bremen, Professor Dr. Ripperden-Köln, Justizrat Sauer-Köln und Professor Dr. Smoboda-Gray traten alle in das selbe Horn. Sie wollen im „Recht“ mit die „Wahrheit“ suchen, dieses Recht und diese Wahrheit sollen die alleinige Domäne der Richter und der Rechtsanwälte sein. Die Unternehmer und die Arbeitnehmer sind dazu ungeeignet. Besonders die Gewerkschaften wollten das Arbeitsgerichtsrecht durch die Bortbehaltung der Parteiververtretung für die Unorganisierten dazu benutzen, diese Unorganisierten zu zwingen, Gewerkschaftsmitglied zu werden. Dagegen wollten die Rechtsanwälte die „Freiheit“ der Unorganisierten verteidigen. Die Gewerkschaften hätten kein Recht zu ihren Forderungen, da die Mehrzahl der Arbeiter nicht Mitglieder der Gewerkschaften seien. Bei der Gegnerschaft der Gewerkschaften gegen die Zulassung der Rechtsanwälte spiele die Angst der Gewerkschaftsführer „ihre Stellung zu verlieren“ eine Rolle. Ein Rechtsanwalt äußerte, wenn das Arbeitsgerichtsrecht, so wie es der Entwurf vorsehe, verabschiedet werde, müsse der Reichsjustizminister zurücktreten, da er das „Recht“ nicht an Laten ausliefern lassen dürfe. Das waren die „Hauptargumente“.

Ein Vertreter der Richter sagte den Rechtsanwälten die vollste Unterstützung der deutschen Richter in diesem Kampfe zu und gab der Hoffnung Ausdruck, daß dafür die Rechtsanwälte für die Eingliederung der Arbeitsgerichtsbarkeit in die ordentlichen Gerichte Seite an Seite mit den Richtern kämpfen würden.

Der Vertreter der Bauernvereine dankte den Rechtsanwälten für ihren mannhaften Kampf, der auch im Interesse der wachsenden Landwirtschaft liege, die das Geld, um an den Gerichtsort zu fahren, nicht aufbringen könne (aber natürlich die Mittel hat, um die Rechtsanwälte zu bezahlen). Die alte Zeit müsse wiederkommen, wo man nicht mehr Landwirtschaftsgerichten, sondern „Dienstmaden“ habe. Die „sozialen Gesetze“ müsse man alle abschaffen.

Dieser Unfuss hätte sich die Elite der deutschen Rechtsanwälte, die weltstädtischen Rechtsanwälte, ruhig an, kein Protest wurde laut, aber dem Redner wurde am Schluß seiner „Ausführungen“ frenetischer Beifall gesendet.

Vom Arbeitsrecht, vom Gewerkschaftsrecht, vom Denken und Fühlen der Arbeiter und Angestellten verspürte man in dieser Versammlung keinen Hauch. Nur den anwesenden Gewerkschaftsvertretern aller Richtungen fanden die Haare zu Berge.

Das zu schaffende Arbeitsgerichtsrecht wird die Verhältnisse aller Arbeiter, Angestellten und der Gewerkschaften sehr einschneidend berühren. Die Gewerkschaften werden alle Energie aufwenden müssen, um drohende Gefahren zu bannen. Dabei müssen die Gewerkschaften die Richter und die Rechtsanwälte als ihre Gegner ansehen. Unabwäglich sind die Arbeiter und Angestellten aller Gewerkschaftsrichtungen darin einig, daß die Rechtsanwälte in der ersten Instanz nicht notwendig, sondern eine Gefahr sind. Die vollständige Richtigkeit dieser Auffassung hat die Verabschiedung der hauptstädtischen Rechtsanwälte erneut erwiesen.

Die weltlichen Brauereien.

Am 30. Oktober hielt der Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien seine diesjährige Generalversammlung ab, in der der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1924/25 erstattet wurde. Einige dort gemachten Bemerkungen sind wert, auch an dieser Stelle mitgeteilt zu werden. Wir haben bereits früher auf die im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet in den letzten zehn Jahren erfolgte Konzentration hingewiesen. Wenn man sich nun die Entwicklung der letzten fünf Jahre betrachtet, wird man finden, daß selbst in dieser Zeit der Konzentrationsprozeß noch ungeheure Fortschritte gemacht hat. Dies beweisen auch die Zahlen, die in der Generalversammlung bekanntgegeben wurden, aus denen wir folgende Zusammenfassung entnehmen können. Um die Rationalisierungsbestrebungen und die erfolgreiche Zusammenballung schnell erkennen zu können, fügen wir den Ausstoß einer Brauerei im Durchschnitt an:

| Geschäftsjahr | Anzahl der Brauereien | Gesamtausstoß eine Brauerei im Durchschnitt |
|---------------|-----------------------|---|
| 1920/21 | 96 | 2 247 311 Hektol. |
| 1921/22 | 96 | 2 645 237 |
| 1922/23 | 82 | 3 901 535 |
| 1923/24 | 75 | 3 620 094 |
| 1924/25 | 73 | 4 163 172 |

In den letzten fünf Geschäftsjahren verminderte sich die Zahl der Brauereien um rund 24 Proz., dagegen vermehrte sich der Gesamtausstoß aller Brauereien um 85,3 Proz., und eine Brauerei konnte im Durchschnitt sogar eine Steigerung von 144 Proz. in fünf Jahren vorzeichnen. Die Innere Struktur der im Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien vereinigten Unternehmungen hat sich also wesentlich geändert. Nun muß man bedenken, daß im Geschäftsjahr 1920/21 der Konzentrationsprozeß schon riesige Fortschritte gemacht hatte und, die Verhältnisse der Vorkriegszeit in Vergleich gesetzt, sich noch ganz andere Zahlen ergeben würden.

Im Geschäftsbericht wird dann über hohe Beschäftigungsschäden getragt, man habe durch die Entschädigungen „keinen vollwertigen Ersatz“ für die erlittenen Schäden erlangen können. Bei den Klagen über die Steuer wird darauf aufmerksam gemacht, daß der tatsächliche Ertrag der Biersteuer im Rechnungsjahr 1924/25 mit 195 664 890 Mk. den Voranschlag, der nur auf 120 000 000 lautete, um 58 Proz. überschritten habe. Nicht mit Unrecht wird auf die Bestimmungen im Dawes-Plan verwiesen, daß die Reparationslast sich erhöht, wenn Verbrauchssteuern derartige Mehrerträge erbringen.

Die Bierpreise liegen im Verbandsgebiet nicht einheitlich fest, sondern werden von den Ortsverbänden festgesetzt. Eine Erhöhung des Bierpreises habe man vermieden, obwohl eine solche schon längst notwendig gewesen wäre. Der Preis schwankt zwischen 36 und 70 Mk. pro Hektoliter.

Über die Lohnbewegungen im abgelaufenen Geschäftsjahr wird ausführlich berichtet. Es fehlt hier auch nicht an Vorwürfen und Ermahnungen an die Gewerkschaften. Wir zitieren aus dem Geschäftsbericht folgende charakteristische Stellen:

„Es ist bedauerlich, daß die Gewerkschaften allgemein noch zu sehr in den Gewohnheiten der Inflationszeit stecken und jede Gelegenheit zur Durchsetzung höherer Löhne wahrnehmen. Die Preissteigerung für die Gegenstände des täglichen Bedarfs soll damit keineswegs verkannt werden. Wenn aber schon beim leisesten Anzeichen der Preise auf der ganzen Linie Lohnforderungen einsehen, dann wird die preissteigernde Tendenz dadurch naturgemäß erhöht.“

Die Brauereien seien nicht in der Lage gewesen, die geforderten Lohnerhöhungen zu bewilligen, „haben uns aber“, so heißt es weiter,

„den Schiedssprüchen, die der Schlichter fällte, nicht entzogen. Wie die Verhältnisse sich weiter entwickeln werden, steht dahin. Wir würden es jedenfalls begrüßen, wenn der jetzt zwei Jahre währende Kampf vor den Schlichtungsstellen und dem Reichsarbeitsministerium nicht wieder auslebte.“

Der letzte Satz ist reichlich dunkel. Wenn man sich die Lohnentwicklung des letzten Geschäftsjahres ansieht, dann muß man sagen, daß unsere Organisation ihr möglichstes für die Brauereiarbeiter getan hat. Der Spitzenlohn für gelernte Arbeiter betrug:

| | |
|---------------------|-----------------------|
| ab 1. Juli 1924 | 70 Pfennig pro Stunde |
| ab 1. Dezember 1924 | 80 " " " |
| ab 27. März 1925 | 85 " " " |
| ab 1. Juli 1925 | 92 " " " |

Jedoch sind die Unternehmer an den erhöhten Löhnen nicht bankrott gegangen. Die Geschäftsabschlüsse der nächsten Zeit werden den Beweis erbringen, daß trotz der höheren Löhne immer noch nett verdient werden konnte. Und schließlich muß daran erinnert werden, daß selbst der Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien einzieht, daß die Preissteigerungen für die Gegenstände des täglichen Bedarfs nicht verkannt werden dürfen. Wenn man das schon einzieht, dann soll man auch konsequent sein und sich nicht der Notwendigkeit höherer Löhne verschließen. Dann kann auch der Kampf vor den Schlichtungsstellen und dem Reichsarbeitsministerium ein Ende haben.

Die Ausgetretenen.

In den Reihen der Arbeiterschaft haben wir heute noch allzuvielen, die aus diesem oder jenem Grunde „ausgetreten“ sind. Sehr oft, weil die Verbände „nichts gemacht“ haben. Oder sie haben nicht genug getan...? Obwohl die Arbeitgeber immer wieder gegenteilig behaupten, die Gewerkschaften hätten seit der Revolution einen geradezu „unhellen Einfluß auf die Regierung“ ausgeübt. Und die Unternehmer wären es, die sich immer hätten „fügen müssen“.

Sei dem, wie es sei. Auch die Unternehmer haben ihre Verbände, sind dort Mitglied und zahlen nicht geringe Beiträge. Arbeitskollege, der du solange schon ausgetreten bist, hast du schon einmal einen Unternehmer kennen gelernt, der aus dem Arbeitgeber-Verband ausgetreten wäre, weil derselbe „nichts oder nicht genug für ihn getan hätte“...? Nein, das gibt es nicht. Obgleich die Arbeitgeber-Verbände stets behaupten, sechs volle Jahre unter dem Druck der Gewerkschaften gestanden zu haben, — ausgetreten ist keiner! Die haben gewußt, warum nicht! Und du?

Das ist die Bunde der deutschen Arbeiterschaft. Der Unternehmer tritt aus seinem Verband höchstens dann aus, wenn er sich selbst so stark fühlt, daß er in seinen Betrieben die Arbeiter allein noch mehr in Lohn und Arbeitszeit drücken kann. Bei uns das direkte Gegenteil. Nicht der hält sich von der Organisation fern, der infolge höchster Lachhaftigkeit und Intelligenz eventuell ohne Organisation einen anständigen Lohn erzielen kann, sondern die sind es, die sich zu schwach fühlen eine Lohnbewegung auf eigene Faust zu führen. Wüßte du trotzdem die Kraft und Stärke der Organisation nicht erhöhen...?

Aus der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.

Seitdem die deutschen Geldverhältnisse stabiler geworden sind, versuchen die Verbände der Arbeitgeberverbände in allen Tonarten der breitesten Öffentlichkeit zu beweisen, daß die deutsche Wirtschaft zum Erliegen kommen müsse, wenn es nicht gelänge, die Arbeiter von der Notwendigkeit einer längeren als der achtstündigen Arbeitszeit und wesentlich gekürzten Löhnen zu überzeugen. Da die Gewerkschaften einmütig eine solche Eisenbarriere an der Arbeiterschaft ablehnen und sich heftig zur Wehr setzen, so müssen sie den Vorwurf der Verständnislosigkeit für die Belange der deutschen Wirtschaft einstecken. Die altpreußische Sparjamkeit wurde wiederholt in der Wirtschaft wie in der Verwaltung verlangt. Die beruflichen Wirtschaftsführer bemühen sich unangesehnt, nach ihrem Rezept eine Gesundung der Wirtschaft herbeizuführen. Nur in ihren eigenen vier Wänden gelingt die Verwirklichung all der schönen Grundzüge nicht.

Einen Einblick in die Zustände, wie sie in der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände herrschen, bietet ein Vorgang, der vor wenigen Tagen vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte sich abspielte. Angeklagt war der Kassierer und Buchhalter Walter Schubert von der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände wegen Unterschlagung. Sein Vorgänger war ebenfalls wegen Unterschlagung von 50 000 Mk. entlassen worden. Der Angeklagte führte zu seiner Verteidigung an, daß zur Rettung der Geschäfte seit nur fünfzehn Monaten herangezogen werden, denen je nach kaufmännische Kenntnis fehlte. Das Gehalt der drei Geschäftsführer betrug circa 6000 Mk. monatlich und trotzdem zahlte man noch Vorschüsse, die ebenfalls in die Tausende gingen. Darüber hinaus erhielten die leitenden Beamten besondere Zulagen, die aber nicht über das Gehaltskonto laufen durften, damit diese Beträge von der Einkommensteuer befreit blieben. Tag für Tag wurden Sitzungen in den bestrenommierten Weinrestaurants abgehalten. Über Dienstreisen wurden nie Besche gebragt, meist wurde irgendeine Summe genannt. Beim Besorgen der Fahrkarten 2. Klasse mußte gleichzeitig der Preis für die 1. Klasse ermittelt werden, der dann auch liquidiert wurde.

Schwarze Fonds wurden gegründet, für die innerhalb weniger Wochen mit Hilfe von Rundschreiben von den angeschlossenen Verbänden und Firmen Hunderttausende eingeklinkt, angeblich um für einen gemeinnützigen Zweck verwendet zu werden.

Solch eine Wirtschaft führen jene Kreise, die den Arbeitern einreden wollen, daß sie sich noch einer bescheidenen Lebensführung befleißigen müßten, wenn die Wirtschaft gesund soll und deshalb gegen jeden Pfennig Lohnerhöhung einen schweren Kampf führen.

Jugendchutz durch Gesetz oder Tarifverträge?

Glossen zur Tagung der deutschen Jugendverbände. Die im Frühjahr d. J. beschlossenen Forderungen aller deutschen Jugendverbände an die Gesetzgebung nach 3 bzw. 2 Wochen bezahlten Urlaub und nach Festlegung der 48-Stunden-Woche einschl. Schulzeit, nach Erhöhung des Schulalters von 16 auf 18 Jahren, Verbot der Nachtarbeit und Gewährung zureichender Pausen sollten auf der Tagung der Jugendverbände am 6. bis 7. Oktober in Kassel noch nachträglich eine Begründung erhalten, die besonders für die nicht unmittelbar in der Jugendvereinsarbeit stehenden Kreise bestimmt war.

Außer den Verbänden aller Richtungen und Gruppen waren verschiedene Landesregierungen, Behörden, Wohlfahrtsorganisationen und auch die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vertreten. Als der Vorsitzende, Pfarrer Suderow, in seinen einleitenden Worten erwähnte, daß das Reichsinnen- sowie das Reichsarbeitsministerium wegen Arbeitsüberlastung keine Vertreter entsandt haben, da wußte man, wie die offizielle Einstellung zu dem Gegenstand der Tagung ist. Eine weitere Klärung ergab sich beim Referat des Herrn Ministerialrats Dr. Ziermann vom preussischen Handelsministerium. Dr. Ziermann hatte es übernommen, die Notwendigkeit der Freizeit vom erzieherischen Standpunkt aus zu begründen — und er tat es auch in überzeugender Weise. Trotz der Betonung, als Privatmann zu sprechen, fand der Verwaltungsbeamte in ihm jedoch anscheinend keine Ruhe, denn der Schluß des Referats war ein Hinweis auf die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die sich aus der gesetzlichen Urlaubsgewährung ergeben würden. Er sah eine Gefahr darin, Millionen von jungen Menschen auf die Dessenlichkeit „loszulassen“, ohne vorher die Gewähr zu haben, daß genügend Ferienheime, Herbergen usw. vorhanden sind. Die gesetzliche Regelung sei in den nächsten 5 oder 6 Jahren noch nicht angebracht, aber der Weg der tariflichen Regelung und die Möglichkeiten, die das kommende Berufsausbildungsgesetz bieten wird, müßten benutzt werden, um Tatsachen zu schaffen. Dieser Faden wurde bei einem anderen Tagesordnungspunkt, dem Referat über die wirtschaftliche Durchführbarkeit der Urlaubsforderung weitergesponnen. Auch der hierfür gewonnene Referent, Herr Dr. Stammer aus der sozialpolitischen Abteilung des Siemenskonzerns, hielt sich nicht an das ihm gestellte Thema, sondern legte dar, daß eine gesetzliche Regelung überhaupt nicht in Frage komme, denn es sei unzumutbar, „freie Willensbestrebungen“ zwangsweise zu binden; zwangsweise Regelung würde f. E. gegen die Grundzüge der Wirtschaft und auch der Sozialpolitik verstoßen. Die Ablehnung seiner Ansichten durch die Tagung äußerte sich schon während des Vortrags so stark, daß der Vorsitzende sich betanlagt sah, vor Beginn der Aussprache die sich meldenden Redner zu eruchen, nicht zu dem Vortrag, sondern zum Thema zu sprechen, um zu vermeiden, daß aus der Diskussion nur eine Zersetzung des völlig haltlosen Referats würde.

Beide Referate gaben den Genossen Masche und Rietisch vom ADGB, sowie Udo und Schröder vom Zentralverband der Angestellten Veranlassung, sowohl die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung, wie auch deren wirtschaftliche Durchführbarkeit zu behandeln. Die Tatsache, daß die Mehrheit der Arbeitgeber, besonders im Handwerk, nicht daran denkt, ihre „freien Willensbestrebungen“ auf die Gewährung von Ferien hinzurichten, zeigt, daß zwangsweise Bindungen notwendig sind. Die grundsätzliche Anerkennung der Berechtigung der Jugendchutzfor-

derungen durch den Referenten und auch den Arbeitgebervertreter, Herrn Dr. Lemmers, bleibt eine leere Nebenart wenn gleichzeitig der Weg zur Verwirklichung abgelehnt wird. Bemerkenswert war an den Ausführungen Dr. Stammlers nur, daß f. G. die betriebsärztlichen Schwierigkeiten bei der Urlaubsgewährung sich überwinden lassen, wenn man guten Willens ist. Auch die finanzielle Seite der Frage hielt er für nicht ins Gewicht fallend. Anders Dr. Lemmers, der mit Hinweis auf die wachsenden Belastungen der Wirtschaft aus dem Davesplan die Durchführbarkeit der Forderungen verneinte. Es konnte demgegenüber von den gewerkschaftlichen Vertretern gesagt werden, daß, gemessen an den gezahlten Löhnen und Kostgeldern, die Urlaubsgewährung an etwa 4 Millionen Jugendlichen eine gar nicht ins Gewicht fallende Belastung der Gesamtwirtschaft bedeute. Die Lohnsumme für diese 4 Millionen würde während des gesforderten Urlaubs im Höchstfalle 80 Millionen Mark betragen; da die Gesamtsumme der in Deutschland jährlich gezahlten Löhne und Gehälter mindestens 20 Milliarden Mark beträgt, besteht die „Mehrbelastung“ darin, daß auf 100 Mark Lohnsumme 40 Pf. Mehraufwand pro Jahr kommen würden. Einzelne Betriebe oder Industriegruppen, die vorwiegend jugendliche Beschäftigten, werden natürlich über diesen Durchschnitt kommen. Aber, so wurde mit Recht gefragt, sollen wir unsere für notwendig anerkannten Jugendschutzmaßnahmen deswegen auf wer weiß wie lange Zeit vertragen, weil es Betriebe gibt, in denen unter 3000 Beschäftigten mehr als 2000 jugendliche gezählt werden, was in einer großen Schokoladenfabrik im Rheinland z. B. der Fall ist. Hier wäre vielmehr zu erwägen, ob in solchen Fällen nicht eine Beschränkung in der Zulassung jugendlicher am Platze wäre, denn Arbeiter im besten Alter sind in Massen arbeitslos, während nach Jugendlichen auf vielen Arbeitsnachweisen starke Nachfrage herrscht.

Es ist erfreulich, feststellen zu können, daß in dieser Frage die Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen wie auch aller Jugendverbände durchaus einer Ansicht waren. Die einstimmige Annahme der schon verfasslichen Entscheidung, die von Prälat Mösterts (Katholischer Jungmänner-Verband) verfaßt und begründet wurde, gab hierfür den besten Ausdruck.

Bei den übrigen Punkten der Tagesordnung zeigten sich keine Differenzen zwischen den Vortragenden und der Versammlung. Dr. Bogusat, Oberregierungsrat im Reichsgesundheitsamt, gab in seinem Referat ein überaus reichhaltiges Material über die gesundheitliche Lage der Jugend und kam rühmlich zur Anerkennung der von den Jugendverbänden aufgestellten Forderungen. Die Aussprache ergänzte seine Darlegungen vom Standpunkt der verschiedenen Berufsgruppen aus. Der letzte Teil der Tagung war der Verwendung der Freizeit der Jugendlichen gewidmet. Es sprachen hierzu Vertreter der Städte, der Länder, der Krankenkassen und Versicherungsanstalten, der Wohlfahrtsorganisationen und der Jugendverbände. Sie zeigten, was von all diesen Stellen bisher schon getan wird, um eine vernünftige Verwendung der Freizeit zu ermöglichen und auch, was in Zukunft noch getan werden kann und muß. Keiner der Redner war aber in der Lage, den Standpunkt des Ministerialdirektors Dr. Hirtmann, des Herrn Dr. Stammler und des Vertreters der Arbeitgeberverbände zu teilen, wonach erst Garantien für eine vernünftige Verwendung des Urlaubs gegeben sein müssen, bevor solcher Urlaub gewährt werden kann. Ein Vertreter der katholischen Verbände machte gesprächsweise die treffende Bemerkung, daß Herr von Siemens es sich wohl mit Recht verbitten würde, von seiner Arbeiterschaft über die Verwendung der Freizeit seiner Familienangehörigen befragt zu werden; ebenso müßte dies aber umgekehrt auch der Fall sein.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Reichsbehörden und die Arbeitgeber übereinstimmen in der Ablehnung der gesetzlichen Regelung der Ferien. Die Hinweise auf die Tarifverträge und auf das immer noch in den Schranken der Regierung schlummernde Berufsausbildungsgesetz sind nichts als leere Ausflüchte, denn beide Teile haben bisher konsequent darauf hingearbeitet, daß der größte Teil der Jugendlichen nicht von den Tarifverträgen erfasst wird. Die Gewerkschaften werden weiter auf Verbesserung der Verhältnisse durch die tarifliche Regelung hinarbeiten und sich selbstverständlich nicht auf die Gesetzgebung allein verlassen. Wie sich die Jugendverbände, die den heute im Reich ausschlaggebenden Parteien nahesteht, mit der Sachlage abfinden werden, dürfte allerdings interessant sein zu beobachten. Denn die Verweisung auf die Tarifverträge bedeutet doch, daß die Jugendlichen und Lehrlinge mehr als bisher in die wirtschaftlichen Kämpfe einbezogen werden. Und das auf Empfehlung der Arbeitgeber und von verantwortlichen Regierungsstellen. Das Drängen der Arbeitgeber nach Ausschaltung des Staates bei der Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern führt doch zu den sonderbarsten Ergebnissen.

Frauenarbeitsarbeit und Schwangerschaft

1. p. Gelegentlich eines Vortrags in der Berliner Medizinischen Gesellschaft gab der bekannte Frauenarzt und Herausgeber des Archivs für Frauenkunde und Konstitutionsforschung Dr. Max Hirsch eine interessante Statistik zwischen den Beziehungen von Frauenarbeiten und Frauenkrankheiten. Seiner Statistik ist um so mehr Wert beizulegen, da Dr. Hirsch durch seine langjährige Praxis einen tiefen Einblick in das soziale und gesundheitliche Elend der arbeitenden Frauen gewinnen konnte. Dr. Hirsch führt in seinem Vortrag aus: Die Beziehungen zwischen Fabrikarbeit und Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett lassen sich am reinsten darstellen in einem Betriebe, in welchem keine gewerblichen Gifte wie Blei, Quecksilber und Arsen entwickelt werden, welche die Keimdrüsen und Frucht schädigen. Als Muster kann die Textilindustrie gewählt werden, weil sie die Bedeutung der Arbeitsverrichtung selbst, also der rein physischen Leistung an der Maschine und in der Fabrik erkennen läßt. Dazu kommt, daß die Textilarbeit zum größten Teil (etwa 60 Proz.) von weiblichen Arbeiterinnen verrichtet wird, deren Zahl mehr als eine halbe Million beträgt, und der Prozentsatz der verheirateten Frauen ein sehr hoher ist und im Durchschnitt

40 Proz. in manchen Textilfabriken aber bis zu 67 Proz. beträgt.

Die Wirkung der Textilarbeit auf die Schwangerschaft ist folgende: Die Zahl der Fehlgeburten ist bei den an den Spinnmaschinen tätigen Arbeiterinnen 16mal, bei den an den Webstühlen 5mal so groß als bei denjenigen Arbeiterinnen, welche nicht im Betrieb tätig sind. Die Zahl der Totgeburten ist in den Textilbezirken bis zu doppelt so hoch als im Landesdurchschnitt.

Vergleichende Untersuchungen in den Bergwerken und in der Landarbeit haben ergeben, daß dort der Prozentsatz der engen Becken und der pathologischen Geburten wesentlich höher ist als hier, und daß er noch geringer ist in denjenigen Bevölkerungsgruppen, welche keine physische Arbeit verrichten. Die Untersuchungen haben ferner ergeben, daß der Prozentsatz der engen Becken und der pathologischen Geburten um so größer ist, in je längerem Lebensalter die Frauen in die Fabrikarbeit eintreten. So beträgt er in der Bergwerks- und Metallarbeit 90 Proz. bei denjenigen Frauen, welche schon im 11. bis 13. Lebensjahr mit der Arbeit begonnen haben, 71 Proz. bei denjenigen, welche im 13. bis 14. Lebensjahr, 31 Proz. bei denjenigen, welche im 15. bis 16. Lebensjahr, und 16 Proz. bei denjenigen, welche im 16. Lebensjahr und später die Arbeit begonnen haben.

Alle diese Schädigungen der Fortpflanzungsfähigkeit durch die Fabrikarbeit finden ihren Ausdruck in der großen Zahl von Erkrankungen an Erschöpfung, Entzündung und Anämie, welche bei der Fabrikarbeiterin ihren Höhepunkt bereits im vierten Jahrzehnt erreicht, also in einem Lebensalter, in dem der männliche Fabrikarbeiter meist noch im Vollbesitz der Kräfte, und in dem die nicht erwerbstätige Frau noch in Blüte steht.

Als Ergebnis seiner Untersuchung hat Dr. Hirsch folgende Wünsche, die bilden den Kern eines Gutachtens, welches als Material den Regierungen und Parlamenten des Reiches und der Länder für die gesetzliche Regelung des Mutterschutzes vorliegt, und die Berliner Medizinische Gesellschaft hat einstimmig beschlossen, diese Wünsche dem Reichstag zur gesetzlichen Verwertung in einer schriftlichen Eingabe zu empfehlen, aufgestellt:

Als zur vollständigen Ausbildung der schwangeren Frauen und Mütter von der Erwerbsarbeit müssen folgende gesetzliche Bestimmungen als Mindestforderungen getroffen werden:

1. Verbot der Erwerbsarbeit der schwangeren Personen für die letzten drei Monate der Schwangerschaft.
2. Beschäftigung der Erwerbsarbeit schwangerer Personen im fünften und sechsten Monat der Schwangerschaft auf höchstens vier Stunden pro Tag, im dritten und vierten Monat der Schwangerschaft auf sechs Stunden pro Tag mit zweistündiger Mittagspause.
3. Verhütung des entgehenden Arbeitsverdienstes aus Mitleid des Staates oder einer zu schaffenden obligatorischen Kollektivversicherung.
- Als Maßnahmen des Schwangerschutzes sind vorzuschreiben:
 1. Schaffung von Sitzgelegenheit für die schwangeren Arbeiterinnen bei Beschäftigung, welche ununterbrochenes Stehen oder Laufen erfordert.
 2. Bereitstellung freundlich eingerichteter Zimmer für schwangere Arbeiterinnen in Großbetrieben mit zahlreichem weiblichen Personal, in welchem den Schwangeren während der Pausen, sowie bei Schwäche- und sonstigen aus der Schwangerschaft hervorgehenden Anfällen Gelegenheit zu bequemem Liegen gegeben ist.
 3. Bereitstellung von Medikamenten, die nach ärztlichen Erfordernissen im Zustand der Schwangerschaft erforderlich sind.
 4. Einrichtung guter Kantinen in Großbetrieben und Bereitstellung von Speisen und Getränken, welche den besonderen Bedürfnissen der schwangeren Arbeiterinnen entsprechen.
 5. Einstellung von Hebammen in Großbetrieben mit zahlreichem weiblichem Personal nach dem Muster der Schulärzte.
 6. Einrichtung von ärztlichen Sprechstunden für Schwangere in Großbetrieben.
 7. Einstellung weiblicher Ärzte als Gewerbeaufsichts-Beamtinnen und Verpflegung derselben aus besonders sorgfältiger Beratung der Schwangeren und zur Erforschung der Einwirkung der Erwerbsarbeit auf den Körper und das Seelen- und Gemütsleben der Frau in der Periode der Schwangerschaft.
 8. Verpflichtung der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamtinnen aus besonderen fürsorgenden Beaufsichtigung der Schwangeren im Arbeitsloche.
 9. Einrichtung ärztlicher Beratungsstellen für Schwangere in den Gemeinden.
 10. Restlose Anerkennung der Schwangerschaftsbeschwerden als Krankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung durch die Krankenkassen.
 11. Verpflichtung der Krankenkassen zur Übernahme der Kosten für ärztliche Behandlung und Gewährung von Medikamenten an die Familien der verheirateten Beschäftigten.
 12. Übernahme der Kosten auch für normale klinische Entbindung durch die Krankenkassen zu einem angemessenen Tageslohn.

Diese Forderungen sind auch die Forderungen der Sozialdemokratie und der freien Gewerkschaften. Und sie werden alles tun, diese nur allzu berechtigten Forderungen ihrer Erfüllung näher zu bringen, um so mehr, da diese Fragen, durch die Hunderttausende von Müttern und Frauen, die zufolge der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen sind, berufstätig zu sein, von wachsender immer größerer Bedeutung werden. Und es wird ein harter zäher Kampf sein, diese Forderungen in den nächsten Jahren ganz durchdrücken zu können, da die kapitalistischen Unternehmern sich mit aller Macht gegen den Ausbau der Sozial- und Fürsorgegesetzgebung spreizen und durch die Regierung einen Abbau in der Sozial- und Fürsorgegesetzgebung vornehmen zu müssen glauben. Doch der Einsicht der Berechtigung dieser Forderung wird man sich auf die Dauer nicht entziehen können. Und Aufgabe der proletarischen Organisation wird es sein, die erwerbstätigen Frauen für diese Forderung zu mobilisieren, um unter dem Druck der Stimmen der erwerbstätigen Frauen Regierung und Parlament zu zwingen, positive Maßnahmen zum Schutze der erwerbstätigen Frauen zu ergreifen.

Die Wohnungsfrage und die Gewerkschaften in Hessen und Hessen-Nassau.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands hat in Breslau in einer Entschließung zur Wohnungsfrage mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß der Bundesvorstand des A.O.B. in Verfolgung der Beschlüsse des Leipziger Kongresses die Gemeinwirtschaft im Wohnungsweesen durch die Gründung der Deutschen Wohnungsfürsorge-Mittelgesellschaft für Beamte, Angestellte und Arbeiter nachdrücklich gefördert hat. Der Kongress begrüßt und billigt es, daß der Bundesvorstand die gemeinwirtschaftlichen

Interessen aller Gewerkschaften in der Wohnungswirtschaft auf dem Wege der Selbsthilfe zu fördern bemüht war und empfiehlt allen Verbänden und Kreisverbänden, diese Selbsthilfe in der Wohnungswirtschaft durch den Ausbau bestehender und durch die Gründung neuer Wohnungsfürsorgegesellschaften und gewerkschaftlich kontrollierter Baugenossenschaften weiter auszubauen. Die Deutsche Wohnungsfürsorge-Mittelgesellschaft für Beamte, Angestellte und Arbeiter (DeWo) ist als zentrale gewerkschaftliche Wohnungsfürsorge anzuerkennen und nach Möglichkeit zu fördern.

In Hessen und Hessen-Nassau haben die Gewerkschaften eine Wohnungsfürsorgegesellschaft als Bezugs-Gesellschaft der DeWo gegründet; die DeWo (Gemeinnützige Wohnungsbaufürsorge-Mittelgesellschaft) Hessen und Hessen-Nassau, 24 Frankfurt a. M., die nunmehr ein Jahr praktisch gearbeitet hat. Ende September 1924 hat die DeWo ihren ersten Bauauftrag in Frankfurt a. M. bekommen und sechs Häuser mit 22 Wohnungen erstellt. Kurz darauf wurde der zweite und dritte Bauauftrag erteilt, ebenfalls in Frankfurt a. M., und zwar: 7 Häuser mit 40 Wohnungen, insgesamt also 72 Wohnungen, die bereits seit Mai bzw. 1. September 1925 bezogen sind. Der vierte Bauauftrag in Frankfurt am Main war die Erstellung von 2 Häusern mit 8 Wohnungen, dem dann rasch der fünfte Bauauftrag folgte. Es wurden 16 Häuser mit 55 Wohnungen in Frankfurt a. M. erstellt und der sechste Bauauftrag wurde alsbald in Wiesbaden aufgegeben. Dort stehen 3 Häuser, enthaltend 14 Wohnungen, so daß insgesamt 170 Wohnungen mit 2, 3 und 4 Zimmern neu geschaffen sind. In Jahresfrist eine immerhin beachtenswerte Leistung. Weitere Bauvorhaben sind fertig geplant und bei den zuständigen Behörden eingereicht. Es sind dies 22 Häuser, enthaltend 120 Wohnungen. Ein weiteres Baugrundstück in Frankfurt a. M. ist fertig geplant, aber noch nicht bei den Behörden eingereicht. Dieses enthält 65 Wohnungen. Alle Wohnungen werden auf eigenen Gelände der DeWo erstellt. Verhandlungen mit der Stadt Wiesbaden sind eingeleitet, worüber handelt es sich um die Beschaffung von Gelände; demnächst werden aber auch die Pläne bei der zuständigen Behörde in Wiesbaden eingereicht.

In einem Aufsatze an alle Ortsverbände der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände in Hessen und Hessen-Nassau, der von der DeWo sowie von den Ortsverbänden des A.O.B., des A.F.A.-Bundes und des A.D.B. mit unterzeichnet ist, schildert der Vorstand der DeWo den Weg, der gegangen werden muß, um die Gemeinwirtschaft im Wohnungsweesen weiter zu treiben. Jeder Ortsverband soll pro Quartal eine Wohnungsbaukassette von 50 Pf. kaufen, und zwar immer von seiner zuständigen Gewerkschaft, die dann bei der DeWo die Beiträge als Aktienkapital anlegt. Die DeWo wird dadurch in die Lage versetzt, im ganzen Bezirk Hessen und Hessen-Nassau Einfluss auf den Wohnungsmarkt zu bekommen. Sie kann Bauaufträge an die sozialen Baubetriebe vergeben und auf diese Art die Gemeinwirtschaft in jeder Beziehung fördern.

Dies ist der Weg, auf dem die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Weesau nicht auf dem Papier stehen bleiben, sondern wirksam in die Tat umgesetzt werden.

Zur Minderung der Lohnsteuer.

Im Nr. 40 drucken wir einen Artikel „Die Minderungen der Lohnsteuer“ ab, in dem u. a. eine Tabelle enthalten war, die die Lohnbeträge angibt, bei denen je nach dem Familienstand die Berechnung der Steuer nach dem einen oder anderen System zu demselben Ergebnis führt. In dieser Tabelle sind die Wochenzahlen nicht ganz richtig errechnet. Der Irrtum ist dadurch entstanden, daß vom Finanzministerium zunächst nur die Jahreszahlen amtlich bekanntgegeben worden waren und danach die Wochenzahlen errechnet werden mußten. Erst nachträglich ist das Merkblatt über den Steuerabzug vom Arbeitslohn erschienen, das dann auch die amtlichen Wochenzahlen brachte. Man lese die nachfolgende Tabelle an Stelle der in Nr. 40. Bei Löhnen, die höher sind als die in der Tabelle für den betreffenden Familienstand angegebenen Beträge, muß das prozentuale System angewendet werden, bei niedrigeren Löhnen das System der festen Beträge:

| Familienstand | Bezahlter Arbeitnehmer | | Rebiger oder vermitelter Arbeitnehmer | |
|---------------|------------------------|--------|---------------------------------------|--------|
| | Jahr | Wochen | Jahr | Wochen |
| Ghefrau | 2160,— | 180,— | 49,20 | — |
| 1 Kind | 2160,— | 180,— | 49,20 | 180,— |
| 2 Kind. | 2560,— | 218,88 | 51,20 | 230,— |
| 3 " | 3560,— | 290,— | 67,20 | 318,88 |
| 4 " | 4060,— | 340,— | 81,60 | 380,— |
| 5 " | 4560,— | 380,— | 91,20 | 420,— |
| 6 " | 4902,88 | 408,57 | 98,08 | 446,68 |
| 7 " | 5160,— | 430,— | 103,20 | 465,71 |
| 8 " | 5360,— | 446,66 | 107,20 | 480,— |
| 9 " | — | — | — | 589,33 |
| 10 " | — | — | — | 491,11 |

Arbeitsrecht.

Die Autorität des Betriebsrates muß geschützt werden. Die Kottenarbeiter einer Bahnhofserei in Wagsdorf hatten sich, trotz des Befehls des Hottenführers, geweigert, die Arbeit in durchkästigten Kleidern wieder aufzunehmen. Der Betriebsrat hat dieses Vorgehen der Weigerung gebilligt. Die Bahnhofserei beantragte nunmehr beim Gewerbegericht, den Betriebsrat seines Amtes wegen gänzlichlich Pflichtverletzung zu entlassen. Die Reichsbahndirektion stand auf dem Standpunkt, daß, wenn ein Hottenführer die die Arbeit vertweigenden Arbeiter zur Dienstleistung auffordert, der Betriebsrat die Pflicht habe, weil er das Wohl der Verwaltung fördern und weil er befreit sein müsse, ein gutes Einvernehmen zwischen der Verwaltung und der Weigerung herzustellen, die Arbeiter aufzufordern, dem gegebenen Befehl nachzukommen. Der Betriebsrat habe aber auf Seiten der Arbeiter gestanden und durch seine falsche Einstellung sei die Autorität des Hottenführers untergraben worden.

Das Gewerbegericht stellte fest, daß nicht nur die Autorität des Hottenführers, sondern auch die des Betriebsrates geschützt werden müsse. Der Regen hätte zwar nachgelassen gehabt, aber da die Kleider bereits durchkästigt gewesen seien, wäre ein Weiterarbeiten unzumutbar gewesen. Der Betriebsrat hätte sich keine Pflichtverletzung zuschulden kommen lassen. Der Anspruch der Reichsbahndirektion sei daher zurückzuweisen. — Ein vernünftiges Urteil.

Einspruch gegen zuriichtige Sozialzahlung. Vor dem Gewerbegericht Seltershausen betlangte ein Arbeiter über 600 Mk. für zwangsläufig verfallene Lieferungen. Er wurde mit seiner Klage abgewiesen, obwohl in der Urteilsbegründung ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß „die Zeit zweifellos zu bezahlen ist“. Das Gericht stützte sich auf die Arbeitsordnung, die im § 43 befaßt: „Einsprüche gegen die Berechnung des Lohnes hat der Arbeiter an seinem ersten Arbeitstage nach der Lohnzahlung zu erheben.“ Das Urteil gibt zu, daß andere Leute dieser Gruppe vorzeitig geworden sind. Auch der Betriebsrat wurde wiederholt beauftragt, die Bezahlung der Liefer-

